

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1977

der Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5399

### **Geflüchtete ukrainische Kinder und Jugendliche in Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Verschiedenen Presseberichten zufolge rechnet die KMK mit mindestens einer Million Flüchtlingen aus der Ukraine, darunter ca. 40 bis 50 Prozent Kinder und Jugendliche, die in den kommenden Wochen und Monaten Zuflucht in der Bundesrepublik Deutschland suchen werden.<sup>1</sup>

Wird für die Verteilung auf die Bundesländer der Königsteiner Schlüssel angelegt, so hätte Brandenburg ca. fünf Prozent der Flüchtlinge aufzunehmen. Damit müssten mindestens zwischen 20 000 und 25 000 ukrainische Kinder und Jugendliche auf unbestimmte Zeit in das Brandenburger Kita- und Schulsystem eingegliedert werden.

Es ist bekannt, dass es an räumlichen und personellen Ressourcen mangelt, ohne die eine angemessene und kindgerechte Betreuung und Beschulung nicht möglich ist. Es ist ebenso bekannt, dass ein Großteil der Erzieher, Lehrer und Schulleiter durch die Coronamaßnahmen und deren unbewältigte Folgen bereits heute an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gelangt sind. Dies bestätigten nicht zuletzt die geladenen Vertreter der Schulleiterverbände im ABJS-Fachgespräch „Arbeitsbelastung und Gesundheitssituation von Lehrern und Schulleitern“ am 10. März 2022.

Wie viele ukrainische Kinder und Jugendliche letztlich in Brandenburg ankommen, betreut, beschult und verpflegt werden müssen, lässt sich aus naheliegenden Gründen zumindest derzeit nicht seriös vorhersagen. Allerdings darf davon ausgegangen werden, dass die Landesregierung und namentlich das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verschiedene Szenarien durchspielt, um entsprechend flexibel reagieren und die landesseitigen Maßnahmen für Träger, Kindertagesstätten und Schulen rechtzeitig anpassen zu können.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die infolge des von Russland geführten Angriffskriegs aus der Ukraine flüchten und im Land Brandenburg ihrer Schulpflicht nachkommen werden, lässt sich gegenwärtig seriös nicht prognostizieren.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.news4teachers.de/2022/03/sollen-ukrainische-fluechtlingskinder-ins-deutsche-schulsystem-integriert-werden-lehrerverbaende-skeptisch/>, letzter Zugriff: 31.03.2022.

Seriös bestimmen lässt sich dagegen der gemäß Königsteiner Schlüssel rechnerisch auf das Land Brandenburg entfallende Anteil an den Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine, die im deutschen Schulsystem zu beschulen wären: Er beläuft sich auf 3,03 % (<https://www.gwk-bonn.de/themen/finanzierung-von-wissenschaft-und-forschung/koenigsteiner-schluessel>).

Es handelt sich dabei allerdings um einen rechnerischen Wert, da über den tatsächlichen Zuzug schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher in das Land Brandenburg gegenwärtig keine seriösen Prognosen vorliegen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche verschiedenen Szenarien, betreffend die Anzahl einzugliedernder Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine, werden den derzeitigen Planungen und Vorbereitungsmaßnahmen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zugrunde gelegt?

Zu Frage 1: Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) plant verschiedene Maßnahmen, um geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine bei der Eingliederung zu unterstützen. Kurzfristig ist es notwendig zur emotionalen Stabilisierung der Kinder beizutragen, hierfür ist ein geregelter Tagesablauf in einem auch durch qualifizierte Fachkräfte geschützten pädagogischen Umfeld vorteilhaft. Dies können die Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen bieten.

Gemäß § 2 Abs. 2 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) ist es für die Einrichtungsträger bereits heute möglich, 5 Prozent des notwendigen pädagogischen Personals zurückzuhalten, um es im Laufe des Jahres je nach Bedarfslage einzusetzen. Wie schon einmal während der Corona-Pandemie soll dieser Anteil nach einer geplanten Änderung der KitaPersV für ein Jahr - bis zum Ende des Kita-Jahres 2022/2023 - auf 10 Prozent erhöht und damit der Spielraum der Träger vergrößert werden.

Gemäß § 12a KitaPersV zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können auch Unterstützungskräfte eingesetzt werden. Dies können z.B. persönlich und gesundheitlich geeignete Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialassistentinnen und -assistenten, aber auch bereits in der Kindertagesstätte beschäftigte Personen sein, die nicht im pädagogischen Bereich tätig sind. Zudem steht das Kitarecht dem Einsatz von Personal aus der Ukraine nicht entgegen.

Liegen die Voraussetzungen des Baurechts (insb. Brandschutz), des Gesundheits-, Hygiene- und Infektionsschutzes vor und steht das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung, können die Platzkapazitäten einer geeigneten Einrichtung im Einzelfall vorübergehend erhöht werden. Bei Raummangel können zur Betreuung von Kindern auch andere geeignete Räume genutzt werden (Schulräume, Bibliotheken etc.).

Aber auch andere niederschwellige, nicht erlaubnispflichtige Angebote der Kindertagesbetreuung, die kurzfristig organisiert werden können, können bedarfserfüllend sein. Dazu zählen insbesondere Eltern-Kind-Gruppen, Krabbelgruppen, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wie Spielgruppen oder betreute Spielplätze aber auch privat organisierte Formen der Betreuung (Nachbarschaftshilfe, Netzwerke).

Das Erlernen der deutschen Sprache und die Integration in das deutsche Schulsystem haben bei der Aufnahme der ukrainischen Kinder und Jugendlichen Priorität. Die Kinder und Jugendlichen werden in die Regelklassen aufgenommen. Daneben werden die gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung dieser Schülerinnen und Schüler vorbereitet und umgesetzt, d.h. es werden Vorbereitungsgruppen gebildet. Als ergänzende Maßnahmen ist es möglich, dass die Kinder am Online-Unterricht der ukrainischen Seite (nach ukrainischen Vorgaben und/oder mit ukrainischen Lehrwerken) teilnehmen können.

An allen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes bietet das MBSJ im Rahmen des dreimonatigen Ruhens der Schulpflicht freiwillige Sprachförderkurse schon in den ersten drei Monaten an. Sollte der Aufenthalt in den Erstaufnahmeeinrichtungen länger als drei Monate dauern, wird die Schulpflicht durch die Einrichtung und Teilnahme von Vorbereitungsgruppen umgesetzt. Viele Volkshochschulen (VHS) im Land Brandenburg und Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft führen Kurse „Deutsch-als-Fremdsprache“ sowie Kurse für Fortgeschrittene auf verschiedenen Niveaustufen durch. Diese Angebote umfassen auch die Integrationskurse des BAMF. Das MBSJ fördert die Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache, das Angebot hierzu soll weiter ausgebaut werden.

Zudem hat das MBSJ mit dem Landessportbund Brandenburg (LSB) dem DRK als Träger der Aufnahmeeinrichtungen Kontakt aufgenommen, damit frühzeitig Angebote gemacht werden können. So wird der LSB bestehende Aktivitäten im Programm Integration durch Sport nutzen und gegebenenfalls erweitern.

Weiterhin wird die Anerkennung der ukrainischen Lehrerinnen- und Lehrerqualifikation vom MBSJ unterstützt. So kann nicht nur der Mehrbedarf an pädagogischem Fachpersonal kompensiert werden, sondern auch den geflüchteten Kindern zusätzlichen Rückhalt und Normalität gegeben werden.

2. Welche konkreten Maßnahmen wurden bereits eingeleitet, um die Kindertagesstätten und Schulen im Land Brandenburg auf die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine vorzubereiten, und welche weiteren Maßnahmen werden darüber hinaus angedacht?

Zu Frage 2: Kindertagesbetreuung ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder aus der Ukraine, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben, nehmen - wie alle anderen Kinder im Land Brandenburg - an der öffentlichen Finanzierung teil. Seitens des MBSJ gibt es eine wöchentliche intensive Abstimmung mit den öffentlichen und freien Trägern und den kommunalen Spitzenverbänden. Mit der mehrsprachigen Begrüßungsmappe "Willkommen in unserer Kita" stellt der AWO Landesverband Brandenburg e. V. gemeinsam mit dem Landkreis Dahme-Spreewald und mit finanzieller Unterstützung des MBSJ allen Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg ein umfangreiches Paket an Willkommensformularen und wichtigen Elterninformationen zur Verfügung. Für die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen wurde durch das MBSJ der Elternbrief, der bereits seit mehreren Jahren in verschiedenen Sprachen vorliegt, auf Ukrainisch übersetzt. Zudem wurde eine Handreichung entwickelt, die wesentliche Informationen zur Aufnahme und Förderung dieser Schülerinnen und Schüler umfasst. Mit der Handreichung wurden den Schulen auch weitere Materialien zur Verfügung gestellt. Dazu zählen:

- Informationen zum Schulsystem in der Ukraine
- Mini-Glossar: Wörter und Wendungen für den Deutschunterricht auf Ukrainisch

- Hinweise zur medizinischen Untersuchung
- Formblatt zur Aufnahme in die Schule.

Darüber hinaus wurde auf dem Bildungsserver eine Plattform eingerichtet, die sowohl Materialien für den Unterricht mit ukrainischen Schülerinnen und Schülern zur Thematisierung des Krieges als auch Veranstaltungen und Fortbildungen für die Lehrkräfte umfasst. Eine FAQ-Liste bündelt wesentliche Fragen zur Aufnahme und Beschulung dieser Kinder und Jugendlichen.

Für die Kommunikation erfolgen zwischen dem MBSJ und den staatlichen Schulämtern regelmäßige Beratungen. Daneben arbeitet im Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) die landesweite Koordinatorin für Migrationsangelegenheiten und steht den Schulen als Beraterin zur Verfügung.

3. Nach welchem Prinzip werden die ankommenden Kinder und Jugendlichen auf die Schulen des Landes Brandenburg verteilt und welche Prüfverfahren bestimmen die Verteilung auf die existierenden Schulformen?

Zu Frage 3: Bei der Aufnahme und Zuweisung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in die Bildungsangebote und Jahrgangsstufen sind das Alter, die bisherige Bildungsbiographie und die Sprachkenntnisse in deutscher Sprache zu berücksichtigen. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen Schulleiter/in, Erziehungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen - das bei Bedarf mit Unterstützung von sprachkundigen Personen stattfinden kann - lässt sich die Schulleitung Zeugnisse bzw. Bildungszertifikate vorlegen und erfragt bei Nichtvorlage derselben die bisher besuchte Jahrgangsstufe, die Sprachkenntnisse und ggf. den erworbenen Schulabschluss. Der Schulleiter entscheidet auf Grundlage des Gesprächs und der Aktenlage über die Zuordnung in den jeweiligen Bildungsgang und die Jahrgangsstufe sowie zusätzliche Bildungsangebote (Vorbereitungsgruppen, Förderkurse, muttersprachliche Angebote, Sprachfeststellungsprüfung). Sollte aus Kapazitätsgründen keine Aufnahme der geflüchteten Kinder und Jugendlichen möglich sein, informiert die Schulleitung die/den regional zuständige/n Schulrätin/Schulrat, die/der die Aufnahme in eine andere Schule der Region prüft und zuweist.

4. Die Schulaufnahme erfolgt unter Berücksichtigung personeller, schulorganisatorischer und sächlicher Kapazitäten. Welche konkrete Unterstützung bietet das Land Brandenburg den Trägern, Kindertagesstätten und Schulen in personeller, materieller und finanzieller Hinsicht an, um die angemessene und kindgerechte Betreuung und Beschulung von ukrainischen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten?

Zu Frage 4: Sowohl die Träger der Kindertagesbetreuung als auch die Schulen werden bei der Organisation im Umgang mit den geflüchteten Kindern und Jugendlichen vom MBSJ unterstützt. Neben der Veröffentlichung von Informationsmaterial werden Handlungsrichtlinien zur Verfügung gestellt und es finden regelmäßige Abstimmungen mit den Trägern statt. Zudem unterstützt, wie in der Beantwortung auf Frage 2 beschrieben, die landesweite Koordinatorin für Migrationsangelegenheiten die Schulen im Umgang mit den geflüchteten Schulpflichtigen.

Für die Einstellung von zusätzlichen Lehrkräften wurden den Schulämtern zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Da die geflüchteten Kinder einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß der §§ 6 Abs. 2, 24 SGB VIII i.V.m. § 1 KitaG haben, können die aufgenommenen Kinder vollumfänglich in die gesetzlich vorgesehene Kita-Finanzierung nach den §§ 16 ff KitaG einbezogen werden. Es ergeben sich insoweit keine Besonderheiten.

5. Gab es seit dem 24. Februar 2022 Beratungen des MBS mit den Lehrer- und Schulleiterverbänden sowie den Trägern von Kindertagesstätten, betreffend die Aufnahme und die Verpflegung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine? Wenn ja, welche Unterstützung wurde seitens der Gesprächspartner angefordert?

Zu Frage 5: Das MBS führt regelmäßige Telefonschalten und Videokonferenzen mit den kommunalen Spitzenverbänden, den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten, der LIGA und dem Landeskitaelternbeirat bezüglich der Aufnahme von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine durch. Zudem finden auch telefonische Beratungen statt, wobei es um Unterstützung in Rechtsfragen, Gesundheitsfragen, Erhöhung der Kapazitäten der Kitas und Einzelfragen der finanziellen Unterstützung ging.

Für den schulischen Bereich finden regelmäßig Beratungen zwischen dem MBS und den staatlichen Schulämtern sowie Vertreterinnen und Vertretern des Landesschulbeirates und der Schulleitungs- und Lehrerverbände statt.

Das MBS hat in Erläuterungsschreiben dargestellt, welche Möglichkeiten bestehen, sehr schnell und unbürokratisch zusätzliche Angebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche vor Ort bereitzustellen. Alle Informationen sind hierzu auf den Internetseiten des MBS abrufbar.

6. Von welchen möglichen Mindest-Mehrbedarfen an Erziehern, Lehrern und sonstigem pädagogischen Personal geht das Bildungsministerium je nach Szenario aus und durch welche Maßnahmen sollen diese Bedarfe gedeckt werden?

Zu Frage 6: Siehe Beantwortung zu Frage 8.

7. Wie erfolgt die Akquirierung und Verteilung von ukrainischen Lehrern auf die Schulen des Landes Brandenburg und unter welchen Voraussetzungen erfolgt der Einsatz ukrainischer Lehrer an den Schulen des Landes Brandenburg?

Zu Frage 7: Bewerbungen von ukrainischen Lehrkräften oder sonstigem pädagogischen Personal sind ausdrücklich erwünscht. Dazu wurde ein Flyer entwickelt, um diese Lehrkräfte zu gewinnen und einzustellen. Bei der Einstellung in den Schuldienst ist zu unterscheiden, ob es sich um

- Lehrkräfte
- Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht oder
- sonstiges pädagogisches Personal (u. a. zu geringe deutsche Sprachkenntnisse) handelt.

Für die Einstellung in den Schuldienst von ukrainischen Lehrkräften sind folgende Dokumente notwendig:

- Arbeitserlaubnis (oder bis zum Vorliegen des Titels eine Fiktionsbescheinigung)
- Lebenslauf

- Masernimpfschutz
- Personalausweis (Kopie eines amtlichen Identifikationsnachweises)
- Abschlusszeugnisse (Sofern möglich - sonst Glaubhaftmachung der erforderlichen Qualifikation durch Erklärung zur Ausbildung und bisherigen Beschäftigung, soweit möglich gestützt durch (digitale) Dokumente) - eine höhere Eingruppierung als in Entgeltgruppe 10 TV-L setzt einen Nachweis der Qualifikation voraus; eine rückwirkende (korrigierende) Höhergruppierung erfolgt bei späterer Nachweiserbringung.
- Sprachkenntnisse

Darüber hinaus werden bei der Einstellung noch folgende Nachweise/Erklärungen erforderlich:

- Erweitertes Führungszeugnis (bei Einstellungen im Vertretungsbudget auch Anforderung von Amts wegen)
- Selbstauskunftsbogen zu Vorstrafen/anhängige Strafverfahren
- Belehrung und Erklärung zur Verfassungstreue
- Erklärung zur Festlegung der Stufenzuordnung (einschlägige/förderliche Vorbeschäftigungszeiten)

Für Lehrkräfte, die an Schulen in freier Trägerschaft eingesetzt werden sollen, sind die o. g. Ausführungen bezüglich der Beantragung bzw. Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen ebenfalls zu berücksichtigen.

8. Von welchen Mehrausgaben im Zusammenhang mit personellem, materiellem und finanziellem Mehrbedarf zur Bewältigung von Betreuung, Beschulung und Verpflegung einzugliedernder Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine wird derzeit mindestens ausgegangen?

Zu Frage 8: Die Betreuung, Beschulung und Verpflegung von geflüchteten ukrainischen Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg wird zu einem personellen, materiellen und finanziellen Mehrbedarf bei allen Beteiligten führen. Betroffen sind im Wesentlichen die Bereiche Schule (erhöhte Schülerzahl, zusätzliche Förderkurse/Vorbereitungsgruppen), Kindertagesbetreuung (mehr betreute Kinder), unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (Erhöhung der Fallzahlen), Erwachsenenbildung (zusätzliche Deutschkurse und Lernangebote für Erwachsene) und Kinderheime (mehr betreute Kinder). Aufgrund der hohen Unsicherheiten zu den jeweiligen Fallzahlen können noch keine konkreten Angaben zu einem mindestens zu erwartenden Mehrbedarf gemacht werden.

9. Durch welche Maßnahmen sollen die bestehenden räumlichen und personellen Engpässe abgefedert werden, um eine qualitativ hochwertige Betreuung und Beschulung aller Kinder und Jugendlichen im Land Brandenburg sicherzustellen?

Zu Frage 9: Bei der Qualität sind vor allem die Aspekte Personalbemessung und Raumstandards relevant. Gemäß § 99 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) verwaltet der Schulträger seine Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies umfasst insbesondere Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist es Aufgabe des jeweiligen Schulträgers, entsprechend des Bedarfs schulische Räumlichkeiten für den Schulbetrieb zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

10. Um einer Überlastung der Lehrer während der Coronamaßnahmen vorzubeugen, hatte das MBS im Schuljahr 2020/21 mehrere Vorgaben und Projekte für die Schulen zurückgefahren oder vorübergehend eingestellt, darunter die Schulvisitationen oder die Ausweitung bildungspolitischer Vorhaben wie das „Gemeinsame Lernen“.  
Welche konkreten Maßnahmen werden nun vor dem Hintergrund der Eingliederung ukrainischer Kinder und Jugendlicher in welchen Bereichen geplant, um Erzieher, Lehrer, Kita- und Schulleitungen bestmöglich bei der Bewältigung der bevorstehenden Herausforderungen zu entlasten?

Zu Frage 10: Ob und welche Maßnahmen tatsächlich ergriffen werden (müssen), um die Schulen im Schuljahr 2022/2023 erforderlichenfalls zeitweilig zu entlasten, kann aufgrund der Vielzahl von Imponderabilien gegenwärtig noch nicht bestimmt werden.

Im Haushaltsplan 2022 sind für das Gemeinsame Lernen keine zusätzlichen Planstellen und Stellen ausgebracht, sodass eine Ausweitung dieses bildungspolitischen Vorhabens im Schuljahr 2022/2023 nicht erfolgen kann.

11. Wie die Copsy-Folgestudie für Brandenburg nachgewiesen hat, zeigt infolge der Coronamaßnahmen knapp ein Fünftel aller Kinder und Jugendlichen im Land Brandenburg Symptome einer Depression; weitere 36,8 Prozent zeigen starke Anzeichen für eine bestehende Angststörung. Hinzu kommen teils schwerwiegende Lernrückstände. Damit sind die erfolgreiche Teilnahme dieser Kinder und Jugendlichen am Unterricht und die Bewältigung des Alltags zumindest infrage gestellt. Gleichzeitig wird der Anteil traumatisierter und psychisch belasteter Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine gegenwärtig auf ca. ein Drittel geschätzt.<sup>2</sup> Die coronamaßnahmengeschädigten Kinder sind ebenso auf professionelle Hilfe und Unterstützung angewiesen wie ihre geflüchteten ukrainischen Altersgenossen. Diese Unterstützung könnte u. a. durch die schulpsychologischen Beratungsstrukturen im Land Brandenburg gewährt werden, die allerdings bekanntermaßen mit der derzeitigen personellen Ausstattung und einer Schulpsychologen-Schüler-Relation von 1:10 000 ohnehin außerstande sind, diese Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch nur den hilfsbedürftigen Brandenburger Kindern vollumfänglich anbieten zu können.  
Bestehen Planungen, den schulpsychologischen Dienst im Land Brandenburg personell aufzustocken?  
Wenn ja, inwiefern, in welcher Höhe und bis wann?  
Wenn nein, welche(s) konkrete(n) Argument(e) spricht/sprechen gegen diese Maßnahme?  
Bitte ausführlich begründen.

Zu Frage 11: Fachliche Überlegungen zur personellen Aufstockung der schulpsychologischen Beratungsstellen werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2023/24 erörtert.

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.news4teachers.de/2022/03/wissenschaftliche-kommission-der-kmk-erwartet-bei-einem-drittel-der-fluechtlingskinder-schwere-psychische-belastungen/>, letzter Zugriff: 31.03.2022.

12. Durch welche Maßnahmen bzw. Empfehlungen oder Handreichungen sollen Auseinandersetzungen zwischen russischen/russischstämmigen und ukrainischen/ukrainischstämmigen Kindern und Jugendlichen bzw. Diskriminierungen an brandenburgischen Schulen verhindert werden und sind der Landesregierung solche Zwischenfälle bekannt?

Wenn ja, an welcher Schule fand zu welchem Zeitpunkt welcher Zwischenfall statt und welcher Art war dieser?

Zu Frage 12: Im Land Brandenburg ist der Schutz des Kindeswohls ein Auftrag von Schule. So ist nach § 4 Absatz 3 des BbgSchulG jede Schule im Land Brandenburg zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Insofern gehört auch der Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Gewalt zu den Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung im Land Brandenburg. Eine wesentliche Regelung zur Prävention von Gewalt sowie zum Handeln der Schulleitungen und Lehrkräfte bei Gewaltvorfällen ist das Rundschreiben 9/21 „Hinsehen - Handeln - Helfen, angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“ vom 22.06.2021. Das Rundschreiben definiert die schulische Gewaltprävention und regelt präzise die rechtlichen Grundsätze des Handelns und die detaillierte Vorgehensweise. Auseinandersetzungen zwischen russischen/ russischstämmigen und ukrainischen/ukrainischstämmigen Kindern und Jugendlichen sind im Weiteren nicht bekannt.

Die Broschüre „Gewaltprävention an Brandenburger Schulen - Handlungsanleitungen und Anregungen für Schulen“ aus dem Jahr 2021 stellt das o.a. Rundschreiben und weitere Regelungen (z.B. Gemeinsamer Runderlasses zwischen dem MIK und dem MBS „Partnerschaft Schule und Polizei“ vom 25.06.2018) systematisch für die Schulen zum Umgang mit Gewaltvorfällen an Schulen zusammen. Darüber hinaus werden darin auch die Aufgaben, Möglichkeiten und Beratungsangebote für Schulen im Umgang mit Gewaltsituationen explizit dargestellt.

Konkret zum Themenschwerpunkt „Krieg in der Ukraine“ hat sich das MBS mit Schreiben vom 25.03.2022 an die Schulleitungen aller Schulformen gewandt und mittels einer Handreichung aktuelle Hinweise für die Schulen mit Informationen, Materialien und pädagogischen Handlungsmöglichkeiten bei schulischen Problemen bereitgestellt. Darüber hinaus bot das LISUM am 05.04.2022 einen Fachtag „Krieg in Europa“ für Brandenburger Schulen an, bei dem mit den Schulen die Möglichkeiten diskutiert wurden, angemessen auf Fragen und Ängste der Schülerinnen und Schüler zu reagieren und die Chancen einer partizipativen Schulkultur für einen angemessenen Umgang mit aktuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler auszuloten.

13. In welcher Art und Weise wird der Landessportbund bei Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen mit einbezogen?

Zu Frage 13: Die Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V. bietet an den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen Sport- und Bewegungsangebote für die dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen an. Darüber hinaus sind geflüchtete Kinder und Jugendliche in den Jugendabteilungen der Sportvereine im Land Brandenburg willkommen und können sich in den organisierten Sport integrieren.



14. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass diejenigen geflüchteten Kinder und Jugendlichen, welche kurz vor einem Schulabschluss in der Ukraine standen, diesen auch in Deutschland absolvieren können?

Zu Frage 14: Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Ukraine wird durch die Teilnahme am staatlichen Online-Unterricht die Möglichkeit geschaffen, ihre Abschlüsse zu erwerben. Die Prüfungen sind ausgesetzt, die Berechnung der Abschlüsse erfolgt durch das ukrainische System.

Der Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen für das Wintersemester 2022 und das Sommersemester 2023 in Deutschland wurde mit KMK-Beschluss vom 05.04.2022 geregelt. Demnach werden für den Hochschulzugang in Deutschland für das Wintersemester 2022 und das Sommersemester 2023 neben dem „Zeugnis über den Erwerb der vollständigen allgemeinen mittleren Bildung“, erworben nach elf Schuljahren, keine weiteren Voraussetzungen gefordert - auch nicht ein erfolgreich bestandener „Nationaler Multifachtest“ der ukrainischen Seite.

Das Erlangen eines deutschen Schulabschlusses (bspw. Abitur) ist in diesem Schuljahr nicht möglich, da dieser eine Teilnahme an den Prüfungen voraussetzt.